

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Einziehungsverfügung

Entwidmungsverfahren für die Teilfläche der Flurstücke 2638/0 und 2622 der Straße „Unterer Aspen“ in Aderzhofen.

Die Gemeinde Uttenweiler zieht als Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S.330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326), nach Beschlussfassung des Gemeinderates in seiner Sitzung 29.04.2019 eine Teilfläche der Flurstücke 2638/0 und 2622 des Feldweges „Unterer Aspen“ mit ca. 234 m² ein. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 7 Abs. 4 StrG.

Diese Verfügung wird mit Ablauf eines Monats nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Uttenweiler, Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9 in 88400 Biberach, gewahrt.

